Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur | Heinrich-Hertz-Straße 6 | 03044 Cottbus

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Vorgangsnummer: 2022-08-15-0141

☎ 0355 8775-0

Cottbus, veröffentlicht im Amtsblatt am 09.07.2025

Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-08-15-0141 (Alfter) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 02.07.2025 entschieden:

> Die im Amtsblatt Nr. 07/2025 vom 09.04.2025, Seite 461, Vfg-Nr. 25/2025 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-08-15-0141 (Alfter) wird aufgehoben.

Gründe:

I.

Die Bundesnetzagentur hat am 09.04.2025 für das Gebiet, bestehend aus dem Grundstück 53347 Alfter, Gemarkung Impekoven, Flur 10, Flurstück 124/4, eine Unterversorgungsfeststellung erlassen. Am 12.05.2025 hat die Bundesnetzagentur Kenntnis erlangt, dass für das Gebiet auf dem freien Markt ein Produkt zur Verfügung steht, welches die Voraussetzungen für eine Versorgung mit den nach § 157 Abs. 2 TKG in Verbindung mit der TK-Mindestversorgungsverordnung (TKMV) mindestens verfügbaren Telekommunikationsdiensten erfüllt. Auf Nachfrage hat das das Produkt führende Telekommunikationsunternehmen mitgeteilt,

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

dass dieses Produkt derzeit ohne zeitliche Beschränkungen und daher als dauerhaftes Angebot zur Verfügung stehen wird. Das Angebot wurde glaubhaft dargelegt.

II.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Aufhebung

Als zuständige Ausgangsbehörde ist die Bundesnetzagentur auch für die Aufhebung zuständig.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Aufhebung

Die Voraussetzungen für eine Rücknahme gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG sowie eines Widerrufs gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG liegen vor. Nach § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. Nach § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Übereinstimmende Rechtsfolge der §§ 48 Abs. 1 S. 1, 49 Abs. 1 VwVfG ist das pflichtgemäße Ermessen zur Aufhebung.

Eine Unterversorgungssituation im Sinne des § 160 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG besteht seit Verfügbarkeit eines TKMV-konformen Produkts im bezeichneten Gebiet nicht mehr. Die Unterversorgungsfeststellung könnte so nicht mehr ergehen. Ein weiteres Vorgehen nach Teil 9 des TKG ist nicht erforderlich.

Nach obiger Änderung der Sachlage ist mangels Versorgungsdefizits weder die weitere Aufrechterhaltung der Unterversorgungsfeststellung erforderlich, noch ein überwiegendes Interesse am Fortbestand aus anderen Gründen gegeben. Im Rahmen der Abwägung treten etwaige Vertrauensschutzinteressen am Bestand der Unterversorgungsfeststellung hinter das öffentliche Interesse an einer transparenten Aufhebung sowie an effizienter Verwaltung zurück. Die Aufhebung ist sachgerecht und zweckdienlich.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Aufhebung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Martin Deitenbeck